

Matrixanzeigen

Der Bieter verpflichtet sich, unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben alle eingesetzten Fahrzeuge ab Betriebsaufnahme mit einer beleuchteten Matrixanlage auszustatten (also auch Kleinbusse).



Die Ausführung ist in LCD oder LED zulässig.

Alle Anzeigen müssen die Darstellung mind. dreistelliger alphanumerischer Liniennummern (z.B. 21A, 339) ermöglichen.

Die Darstellung an der Front und im Seiteneinstiegsbereich muss auch bei direkter Sonneneinstrahlung, Dunkelheit und Niederschlägen gut lesbar und beschlagfrei sein.

Die Zieldateien müssen nachfolgenden Vorgaben entsprechen:

Liniennummer Zielort (Zusatz „über X“ ist möglich)

Die links stehenden Zieldateien müssen jeweils an der Front- und an der rechten Fahrzeugseite (Einstiegsseite) erscheinen. Im Heck ist ausschließlich die Liniennummer anzuzeigen.

Für 12-m-KOM oder größer gilt:

Frontanzeige: Minimum der Anzeigenfläche bei Stadtbussen: 24 cm x 168 cm;
bei Überlandbussen: 16 cm x 112 cm

Seitenanzeige: Schrifthöhe mindestens 6 cm, Sichtfeldbreite mindestens 100 cm

Heckanzeige: Schrifthöhe mindestens 15 cm, ausreichend Sichtfeldbreite für die Darstellung von mind. 4 Ziffern

Zeichen- bzw. Buchstabengröße für Midi-Bus oder Kleinbus: mindestens 17 cm an der Frontanzeige, mindestens 5 cm an der Seitenanzeige und mindestens 15 cm an der Heckanzeige.

Die Gestaltung hat optisch kontrastreich zu erfolgen unter Beachtung von Lichtdichte und Farbkombination (gelb auf schwarz) und mit Groß- und Kleinbuchstaben. Laufschriften sind zu vermeiden.

Bei Leerfahrten, Überführungs- und Werkstattfahrten ist ausschließlich ein Zieltext einzugeben, der den Namen des Auftragnehmers oder Begriffe wie „Leerfahrt“ oder „Betriebsfahrt“ wiedergibt, aber keine Linienbezeichnungen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Sicherstellung der Vorgaben vor der Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer eine Aufstellung der Fahrzeuge anzufordern, die der Auftragnehmer auf der Linie einzusetzen beabsichtigt, um zu prüfen, ob die Vorgaben beachtet werden. Alternativ kann der Auftraggeber auch die zum Einsatz geplanten Fahrzeuge vor der Vergabe abnehmen und das Angebot ausschließen, wenn sich der Bieter weigert oder nicht zusichert, bis Betriebsaufnahme das/die Fahrzeuge entsprechend nachzurüsten.

Falsche Angaben oder fehlende Anzeigen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
(bei gemeinschaftlichen Angeboten von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)